

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Biomedical Engineering, M.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Lübeck
Standort:	Lübeck
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

#### Auflage 1

Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Angaben zu ergänzen bzw. zu überarbeiten:

- Korrektur der Workload-Berechnungen (30 Zeitstunden pro ECTS-Punkt gem. § 18 (1) PVO),
- Korrektur falscher Ausweisung von ECTS-Punkten,
- Ergänzung der Modulbeschreibungen hinsichtlich tatsächlich erforderlicher (inhaltlicher) Teilnahmevoraussetzungen,
- ausführlichere und kompetenzorientierte Beschreibung der Lerninhalte und Qualifikationsziele (inkl. Art und Umfang von Studienleistungen).

(§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs 2 Studienakkreditierungsverordnung SH)

## **Auflage 2**

Es ist eine systematische und regelmäßige Studiengangsevaluation unter Berücksichtigung der Aspekte studentischer Workload, Regelstudienzeit, Studienabbruch und Absolventenverbleib einzurichten. Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Absolventinnen und Absolventen regelmäßig in geeigneter Weise in das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs einbezogen werden und dass aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

## **Auflage 3**

Die Prüfungslast ist zu reduzieren. Dafür muss das Prüfungssystem des Studiengangs modulbezogenen und kompetenzorientiert ausgerichtet sein und in der Regel eine gemeinsame Abschlussprüfung je Modul vorsehen. Sofern die Hochschule hiervon abweicht, muss sie aus didaktischer Sicht begründen, inwiefern eine Abweichung vom modulbezogenen Prüfen notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen. (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

## **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Hochschule wurde die Möglichkeit gegeben eine Stellungnahme zu der abweichenden Entscheidung einzureichen. Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Zur Begründung der Auflage 1 wird auf Seite 14 f. des Akkreditierungsberichts verwiesen. Die Formulierung der Auflage und der Verweis auf die Rechtsgrundlage wurde redaktionell angepasst. Der Akkreditierungsrat begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht angekündigten Maßnahmen. Bis zur Umsetzung der Maßnahmen bleibt die Auflage bestehen.

Zur Begründung der Auflage 2 wird auf Seite 28 f. des Akkreditierungsberichts verwiesen. Darüber hinaus stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass die nachgereichten Informationen der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht nicht hinreichend sind, um die auf Seite 28 des Akkreditierungsberichts von der Gutachtergruppe aufgeführten Punkte umzusetzen: Schon im Akkreditierungsbericht auf Seite 27 f. wird berichtet, dass ein Konzept eines systematischen Prozesses zum Qualitätsmanagement vorgestellt worden sei, aber es an einer konkreten Umsetzung im Studiengang mangle. Eine konkrete Umsetzung des Konzepts, wie von den Gutachtern gefordert, ist anhand der Stellungnahme nicht erkennbar. Die im Akkreditierungsbericht aufgeführten Punkte müssen dabei explizit berücksichtigt werden. Die Auflage wurde mit dem Ziel der Konkretisierung um

den Satz "Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Absolventinnen und Absolventen in geeigneter Weise in das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs einbezogen werden und dass aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden." ergänzt, da dies von der Gutachtergruppe auf Seite 6 und Seite 27 ff. des Akkreditierungsberichts gefordert wird.

Zur Begründung der Auflage 3 wird auf Seite 20 ff. verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich bzgl. der Auflage dem ebd. aufgeführten Sondervotum an (S. 22 f.). Die Gutachtergruppe verweist auf die hohe Anzahl von bis zu zehn (Teil-)Modulprüfungen im ersten Semester. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass hierbei insbesondere der Umstand zum Tragen kommt, dass nach § 13 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung jede Modulteilprüfung einzeln bestanden werden muss. Die Gutachtergruppe stellt zudem eine hohe durchschnittliche Studiendauer von 6,5 Semestern für den vorliegenden Masterstudiengang fest. Weder in der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht noch im Akkreditierungsbericht selbst sind hinreichende Argumente aufgeführt, die eine Abweichung vom Grundsatz von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester (vgl. § 12 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH) als gerechtfertigt erscheinen lassen würden. So wird in der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht argumentiert, dass eine Reduzierung der Anzahl der Prüfungen die Prüfungslast in Summe nicht reduzieren würde, dass der abzuprüfende Stoff unverändert bliebe und lediglich auf eine geringere Anzahl, dann allerdings umfangreichere Prüfungen, abgebildet werden müsste. Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Anmerkung der Gutachtergruppe hin, "dass insbesondere nicht einfach zwei Klausuren zu einer zusammengefasst werden und die Kompetenzorientierung dabei außer Acht gelassen wird, sondern Wege für eine integrierte Leistungsüberprüfung auf Modulebene eröffnet werden." (Seite 22 Akkreditierungsbericht). Dazu verhält sich der Akkreditierungsrat wie folgt: Es ist zur Erfüllung der Kriterien nach § 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH erforderlich, die Modulprüfungen so zu gestalten, dass nicht nur die reine Anzahl der Prüfungen reduziert wird, sondern im Sinne einer Modulprüfung Prüfungsinhalte der bisherigen Teilmodulprüfungen integriert und aufeinander bezogen abgeprüft werden und somit auch der Prüfungsumfang reduziert wird. Dementsprechend schließt sich der Akkreditierungsrat dem Sondervotum an und erteilt die Auflage. Um deutlich zu machen, dass es sich um modulbezogene Prüfungen handeln muss, hat der Akkreditierungsrat die im Sondervotum vorgeschlagene Auflage um die beiden nachfolgenden Sätze ergänzt:

*"Dafür muss das Prüfungssystem des Studiengangs modulbezogenen und kompetenzorientiert ausgerichtet sein und in der Regel eine gemeinsame Abschlussprüfung je Modul vorsehen. Sofern die Hochschule hiervon abweicht, muss sie aus didaktischer Sicht begründen, inwiefern eine Abweichung vom modulbezogenen Prüfen notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen."*

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass auf Seite 11 f. des Akkreditierungsberichts die Formulierung der Lernergebnisse im Diploma Supplement kritisiert werden. In eigener Prüfung stellt der Akkreditierungsrat zudem fest, dass die Formulierung im Diploma Supplement "Die Absolvent/innen haben die grundlegenden Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit erworben." für einen explizit forschungsorientierten Masterstudiengang wenig ambitioniert formuliert ist. Der Akkreditierungsrat schließt sich ausdrücklich der Empfehlung der Gutachtergruppe an, die unter Punkt 4.2 im Diploma

Supplement beschriebenen Lernergebnisse detaillierter und kompetenzorientierter zu formulieren, um größtmögliche Transparenz herzustellen.

